

zwar unschwer bestimmen, das steht aber hier nicht in Frage, sondern es ist der relativ höchste Nutzeffect durch Vergleichung der Werbung des beschädigten Bestandes mit der eines neu zu begründenden zu constatiren. Bei Schadenberechnungen kann der zur Entschädigung Berechtigte offenbar verlangen, daß die für ihn günstigste Wirthschaftsweise, insoweit sie in einem gegebenen Falle zu verwirklichen ist, unterstellt werde.

Ich habe mich mit der vorliegenden Frage schon früher beschäftigt und bin dabei zu anderen Ergebnissen gelangt, als Herr Professor Heyer. Um zu weiterer Forschung anzuregen, glaube ich mit meiner abweichenden Anschauung nicht zurückhalten zu sollen.

Bei der nachfolgenden Erörterung wähle ich folgende Bezeichnungen. Der vorliegende unvollkommene Bestand sei n jährig, der jetzige Abtriebswerth desselben $= E_n$, das Maximum des Bodenerwartungswerthes für die (unabhängig von der vorliegenden Wirthschaftsweise zu bestimmende) rentabelste Wirthschaft $= {}_m B_e$, das Alter, für welches dies Maximum sich berechnet $= u$, der Ertrag des vorliegenden unvollkommenen Bestandes nach x Jahren $= E_x$, die aus demselben während x noch zu beziehenden, auf das Ende dieses Zeitraumes prolongirten Durchforstungserträge $= \delta_x$, v die jährliche Ausgabe für Verwaltung $z.$ und $\frac{V}{0,op} = V$.

Wenn nun der Bestand noch x Jahre fortwachsen soll, so ist der aus demselben dann erzielte, beziehendlich zu erzielende Nutzeffect im Gegenwartswerthe nach bekannter Rechnung

$$= \frac{E_x + \delta_x - V(1,op^x - 1) - {}_m B_e (1,op^x - 1)}{1,op^x} \dots (1.)$$

Im Jahre der Abnutzung tritt ${}_m B_e$ in Wirksamkeit; gegenwärtig, also x Jahre zuvor, hat ${}_m B_e$ den Werth $\frac{{}_m B_e}{1,op^x} \dots (2.)$

Der Jetztwerth des betreffenden Waldgrundstücks setzt sich aus